

An den Landrat

---

Glarus, 4. Oktober 2011

## **Motion CVP-Landratsfraktion "Förderung von Kinderkrippen"**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Motion**

Die CVP-Landratsfraktion fordert in ihrer Motion vom 9. März 2011:

*„Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat Bericht und Antrag zu einer abgestimmten Regelung der Tagesstrukturen gem. Art. 54 des Bildungsgesetzes mit den Regelungen betr. Kinderkrippen zu stellen, insbesondere in Bezug auf:*

- *Zuständigkeiten Kanton / Gemeinden / Dritte,*
- *Aufsicht,*
- *Finanzierung Kanton / Gemeinden / Dritte,*
- *Ausgleich Sozialtarife.“*

Die Begründung ist der Motion zu entnehmen (Beilage).

### **2. Ausgangslage**

Die Ausführungen lehnen sich an die Empfehlungen vom 24. Juni 2011 der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) zur familienergänzenden Betreuung im Frühbereich an.

#### **2.1. Steigende Nachfrage nach familienergänzender Betreuung (FEB)**

Gemäss Bundesamt für Statistik nahm die Nutzung familienergänzender Kinderbetreuungsangebote in den letzten Jahren deutlich zu: 2001 drei von zehn Haushalten mit jüngstem Kind unter 15 Jahren, 2009 vier von zehn. Vor allem werden institutionalisierte Angebote wie Kinderkrippe, Tagesschule, Mittagstisch oder Nachschulbetreuung vermehrt genutzt. Am häufigsten werden die Kinder durch Verwandte (Grosseltern) betreut, dann folgen Krippen und Horte und an dritter Stelle Tagesmütter oder Tagesfamilien. Die Berechnung aktueller und künftiger Nachfrage für den Vorschulbereich ergab, dass bei freier Wahl der Betreuungsart sogar fast die Hälfte aller Haushalte mit Kindern bis vier Jahren eine Betreuung in der Kindertagesstätte oder bei einer Tagesfamilie nachfragen würden; was insbesondere im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel begründet liegt. – FEB ist von sozialpolitischer und volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Der gesellschaftliche Wandel der letzten Jahrzehnte führte zu steigender Erwerbsbeteiligung von Frauen, welche jedoch mit der Gründung einer Familie deutlich sinkt, was vor allem bei gut ausgebildeten Frauen einen Verlust für die Wirtschaft darstellt. FEB trägt zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit bei und hilft gut ausgebildeten Eltern ihr berufliches Potenzial auch nach der Familiengründung zu nutzen. Zudem führen steigende Scheidungsraten zu mehr Einelternfamilien mit besonders hohem Armutsrisiko; viele von ihnen sind auf Sozialhilfe angewiesen. Für die Sozialhilfe ist arbeitsmarktliche Integration das Hauptziel, das aber nur dank FEB-Angeboten erreichbar sein wird. Da die Lebenshaltungskosten im Vergleich zur Lohnentwicklung stetig steigen, liegen durchschnittliche Familienbudgets nicht selten am oder gar unter dem Existenzminimum. Viele Familien sind deshalb auf zwei Einkommen angewiesen. FEB verbessert die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, trägt zur Existenzsicherung sowie besseren sozialen Sicherung von Familien bei und dient der Bekämpfung von Familienarmut, was die Nachfrage nach ihr, besonders im Frühbereich, steigen lässt. Dies fordert das Anpassen der familienpolitischen Instrumente an die neuen Realitäten. Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind dabei zentrale Themen.

Für die Förderung von FEB sprechen weitere sozialpolitische Überlegungen. FEB erhöht die soziale und/oder sprachliche Integration von Kindern aus bildungsfernen oder anderssprachigen Familien sowie Chancengleichheit und Schulerfolg. Sie unterstützt die Erziehungsarbeit der Eltern und erfüllt damit – z.B. im Falle überforderter Eltern – eine präventive Funktion, wodurch spätere kostenintensive schulische oder sonderpädagogische Massnahmen teils vermieden werden können. Ungeachtet der sozialen Herkunft bietet eine qualitativ gute FEB allen Kindern positive Lern- und Erfahrungseffekte und fördert soziale Kompetenzen. Investitionen in FEB-Strukturen sind volkswirtschaftlich bedeutungsvoll: höhere Einkommen der Eltern (zusätzliche Erwerbstätigkeit, langfristig mehr Lohn), bessere soziale Sicherung, Arbeitsmarktchancen und gesellschaftliche Integration. Arbeitgebende wiederum profitieren wegen besserer Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte, steigender Attraktivität als Arbeitgebende, Standortvorteilen und Sicherung des unternehmenseigenen Wissens (kein Ausstieg während der Familienphase). Insbesondere bleiben gut ausgebildete Frauen dank FEB dem Arbeitsmarkt erhalten. Verbesserte Voraussetzungen für Familien sind somit eine Investition in die Zukunft: höhere Steuereinnahmen durch steigende Einkommen der Eltern und der in den Kindertagesstätten Beschäftigten / sinkende öffentliche Ausgaben für Existenzsicherung.

## 2.2. *Leitsätze und Zielsetzungen*

Die vier Leitsätze der SODK zur FEB im Frühbereich:

- *Kindeswohl.* – Im Zentrum aller Tätigkeiten und Massnahmen steht das Kindeswohl. Es wird im UNO-Übereinkommen über die Rechte der Kinder festgeschrieben. Es beinhaltet Schutz und Fürsorge sowie Förderung und Mitsprache des Kindes. FEB soll das körperliche, soziale, emotionale und intellektuelle Wohlbefinden der Kinder sichern.
- *Freiwilligkeit.* – Die Nutzung von FEB ist freiwillig und liegt im Ermessen und in der Verantwortung der Eltern. Eltern sollen grundsätzlich frei entscheiden können, wie sie die Erwerbs-, Haus- und Familienarbeit aufteilen und ob und in welchem Umfang sie dabei FEB-Angebote beanspruchen. Frauen wie Männer sollen, wenn sie in die Familienphase eintreten, über die Art der Kinderbetreuung entscheiden können. Die FEB erleichtert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und fördert die Gleichstellung von Frau und Mann in Erwerbs- und Familienarbeit.
- *Verantwortung.* – FEB ist Aufgabe der öffentlichen Hand und der Wirtschaft: Die erste übernimmt subsidiär Mitverantwortung für die Bereitstellung von Tagesstrukturen. Sie fördert die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und setzt sich für eine umfassende familienpolitische Sichtweise ein. Sie richtet die Betreuungsangebote an den lokalen Bedürfnissen aus. Die UNO-Kinderrechtskonvention verlangt den Aufbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern, und ihr Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau hält die Vertragsstaaten zur Förde-

zung von Einrichtungen zur Kinderbetreuung an. Die Bundesverfassung schreibt Bund und Kantonen vor, sich ergänzend zur elterlichen Sorge für die Entwicklung und Integration der Kinder einzusetzen (Art. 41) und den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen (Art. 67). – Die Wirtschaft hat ebenfalls zu familienfreundlichen Arbeitsbedingungen beizutragen, profitiert sie doch von einem guten FEB-Angebot.

- *Zielsetzungen.* – FEB-Angebote im Frühbereich verfolgen soziale und pädagogische Ziele. Sie sind als Beitrag zur frühkindlichen Bildung und Erziehung sowie zur Sozial- und Familienpolitik zu verstehen. Sie fördern die soziale und/oder sprachliche Integration von Kindern aus bildungsfernen oder anderssprachigen Familien und damit Chancengleichheit und Schulerfolg. Zudem unterstützen und stärken sie die Eltern in der Erziehungsarbeit und wirken damit bei Überforderung zum Schutz des Kindes präventiv. Sie bieten grundsätzlich allen Kindern, ungeachtet der sozialen Herkunft, positive Lern- und Erfahrungseffekte und fördern soziale Kompetenzen.

### 3. Situation im Kanton Glarus

Die Zuständigkeiten, die Aufsicht, das Angebot und die Finanzierung der ausserfamiliären Kinderbetreuung hängen im Kanton Glarus vom Alter der zu betreuenden Kinder ab. Die zu beachtenden Vorschriften finden sich in folgenden Erlassen:

- Bildungsgesetz, BiG, GS IV B/1/3;
- Schulverordnung, GS IV B/31/1;
- Volksschulvollzugsverordnung, GS IV B/31/2;
- Sozialhilfegesetz, SHG, GS VIII E/21/3;
- Beschluss über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kinderkrippen, GS VIII E/22/1;
- Verordnung über die Erteilung von Betriebsbewilligungen für stationäre Einrichtungen, GS VIII E/21/6;
- Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption, PAVO (Bundesrecht)
- Richtlinien Verband Kindertagesstätten der Schweiz (verbindlich hinsichtlich des Betreuungsschlüssels).

#### 3.1. Ausserfamiliäre Kinderbetreuung im Schulalter

*Zuständigkeit.* – Im Schulalter inkl. Kindergarten sind die Gemeinden verpflichtet, für bedarfsgerechte Tagesstrukturen zu sorgen (Art. 54 BiG). Sie können diese Angebote selber führen oder Dritte damit beauftragen (Art. 13 Volksschulvollzugsverordnung).

*Aufsicht.* – Einrichtungen, die mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber betreuen, bedürfen einer Bewilligung der Behörde, sofern sie nicht einer besonderen Aufsicht nach der Schul-, Gesundheits- oder Sozialhilfegesetzgebung unterstehen (Art. 13 PAVO). Die Gemeinden haben in einer Benutzungsordnung die Verantwortlichkeiten und die Aufsicht zu regeln (Art. 15 Volksschulvollzugsverordnung).

*Angebot.* – Folgende Institutionen boten (vor Einführung der Tagesstrukturpflicht per August 2011) eine ausserfamiliäre Kinderbetreuung im Schulalter an:

<i>Tagesschule</i>	Tagesschule Sool und Tagesschule Linthal
<i>Hort</i>	Chindervilla Niederurnen (Krippe und Hort)
	Chinderburg Schwanden (Krippe und Hort)
	Kinderkrippe Idaheim („Chinderschloss Näfels“; bis 2. Primarklasse)
	Kinderhort und Mittagstisch Näfels
	Krippe Glarus
	Hort Glarus
	Mittagstisch in der Müsliburg Ennenda (Kinderkrippe)

Mittagstisch Braunwald (private Basis, ohne Subventionen)  
 Hort Riedern, nun Familienhaus Biiälistogg (neu)  
 Hort Bilten (seit Schuljahr 2011/12)  
 Mittagstisch Obstalden (seit Schuljahr 2011/12; nur Di, Do und Fr)  
 Mittagstisch Mollis

*Finanzierung.* – Der Kanton richtet den Gemeinden für jedes betreute Kind einen pauschalen Beitrag aus, und die Gemeinden haben sich an den Gesamtkosten der Tagesstruktur mit mindestens 10 Prozent (Art. 22 Schulverordnung) und die Erziehungsberechtigten mit einem angemessenen Kostenbeitrag zu beteiligen (Art. 54 Abs. 3 BiG).

### 3.2. Ausserfamiliäre Kinderbetreuung im Vorschulalter

*Zuständigkeit.* – Die Bereitstellung eines Angebots der ausserfamiliären Kinderbetreuung im Vorschulalter ist den Gemeinden oder Dritten freigestellt.

*Aufsicht.* – Einrichtungen, die mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber betreuen, bedürfen einer Bewilligung der Behörde, sofern sie nicht einer besonderen Aufsicht nach der Schul-, Gesundheits- oder Sozialhilfegesetzgebung unterstehen (Art. 13 ff. PAVO). Für die Aufsicht (Erteilung der Betriebsbewilligung, Kontrolle) ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres zuständig. Die Richtlinien enthalten nur wenige inhaltlich verbindliche Vorgaben. Im Vergleich zu andern kantonalen Regelungen sind die Kinderkrippen in der Ausgestaltung ihres Angebots weitgehend frei.

#### Angebote ausserfamiliärer Kinderbetreuung im Vorschulalter

	Chindervilla Niederurnen	Idaheim Näfels	Krippe Glarus	Müsliburg Ennenda	Chinderburg Schwanden	Total
Bewilligte Plätze <sup>3)</sup>	26 <sup>1)</sup>	40 <sup>1)</sup>	36	20	14 <sup>2)</sup>	<b>136</b>
Belegte Plätze per 31.12.2010	21 <sup>1)</sup>	34.25 <sup>1)</sup>	30	20	17 <sup>1)</sup>	<b>124.25</b>
Alter der Kinder von: bis:	4 Mte. Ende Primar	2 Jahre 2. Primar	2 Mte. Schul- eintritt	3 Mte. Schul- eintritt	3 Mte. Ende Primar	
Total betreute Kinder	48	45	63	47	32	<b>235</b>
Anzahl Kinder 3 - 18 Monate	3	0	14	15	2	<b>34</b>
Anzahl Kinder 19 Monate - Kindergarten	26	27	34	18	10	<b>115</b>
Anzahl Kinder im Kindergarten	6	13	9	8	12	<b>48</b>
Anzahl Kinder in der Schule	13	5	6	6	8	<b>38</b>
Stellenprozentage gesamt	685	1'040	1'130	870	530	<b>4'255</b>
davon ausgebildetes Personal	320	570	400	250	200	<b>1'740</b>
davon Auszubildende	120	200	300	200	100	<b>920</b>
davon PraktikantInnen	200	200	200	300	200	<b>1'100</b>
davon übriges Personal	45	70	230	120	30	<b>495</b>

<sup>1)</sup> Plätze inkl. Hort; <sup>2)</sup> Plätze ohne Hort; <sup>3)</sup> Seit Sommer 2011 besitzt auch das Familienhaus Biiälistogg (Riedern) eine Betriebsbewilligung, mit einem max. Platzangebot für 30 Kinder von 3 Monaten bis Ende Primarschule.

*Finanzierung.* – Die Kinderkrippen finanzieren sich (durchschnittlich): durch Eltern (76%), Kanton (5%), weitere Beiträge öffentliche Hand (10%), weitere Einnahmen (9%). Gemäss Beschluss über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kinderkrippen gewährt der Kanton den öffentlichen Kinderkrippen pro ausgebildete Pflegekraft einen Beitrag von 10 Prozent der Besoldungskosten des Vorjahres: 2009 78'807 Franken (5% Gesamtaufwand; Einzelbeiträge zwischen 8700 und 28'500 Fr.). Als „ausgebildete Pflegekraft“ gelten: Fachangestellte Betreuung, Kleinkindererziehung, Kindergarten und Hort, Primarlehrer/-in, Spielgruppenleiter/-in, (Kinder-)Krankenschwester oder verwandte Ausbildung (lt. Fachkräfteliste Dachorganisation). Als nicht ausgebildetes Personal gelten Lernende sowie PraktikantInnen. Es werden Ausbildungen akzeptiert, welche der Verband Kindertagesstätten Schweiz nicht (mehr) als ausgebildetes Personal bezeichnet (z.B. Spielgruppenleiter/-in, [Kinder-]Krankenschwester). Damit erhalten die Einrichtungen höhere Kantonsbeiträge, und sie werden bezüglich Vorgaben des Stellenschlüssels entlastet, der eine ausgebildete Person auf eine Gruppe von fünf bzw. zwei Personen (davon eine ausgebildet) für eine Gruppe von zwölf Kindern vorschreibt. Würde dies umgesetzt, entstünden ihnen massive Mehrkosten, denn die Löhne für ausgebildetes Personal liegen in der Regel nicht zuletzt wegen der intensiven staatlichen Krippenförderung (z.B. im Kanton Zürich) deutlich über dem kantonalen Lohnniveau. – Als Besoldungskosten gilt der Jahresbruttolohn inklusive Arbeitgeberbeiträge für AHV/IV, ALV, SUVA/UVG und BVG/PK. – Die meisten Krippen erhalten zudem Beiträge von der öffentlichen Hand (Gemeinden). – Alle Kinderkrippen kennen Sozialtarife, abhängig vom (steuerbaren) Einkommen der Erziehungsberechtigten.

*Tarifstruktur Kinderkrippen 2010 (bei Vollzeitbetreuung [5 Tage/Woche] inkl. Mittagessen)*

steuerbares Einkommen bis Fr.	Günstigste Kinderkrippe		Teuerste Kinderkrippe	
	Fr./Mt.	%	Fr./Mt.	%
bis 30'000	490	20%	700	28%
bis 40'000	555	17%	790	24%
bis 50'000	620	15%	900	22%
bis 60'000	685	14%	1'080	22%
bis 70'000	750	13%	1'260	22%
bis 80'000	815	12%	1'440	22%
bis 90'000	880	12%	1'620	22%
bis 100'000	945	11%	1'800	22%
bis 110'000	1010	11%	1'800	20%
bis 120'000	1010	10%	1'800	18%

% = Prozent vom steuerbaren Einkommen

Die Landsgemeinde 2011 erhöhte die Steuerabzüge pro fremdbetreutes Kind unter 14 Jahren auf maximal 10'000 Fr. (Art. 31 Abs. 1 Ziff. 10 Steuergesetz). Die Eltern profitieren damit über die Steuern und bei den Krippentarifen. Es wird sich zeigen, wie weit die Kinderkrippen auf mögliche Ertragsausfälle reagieren werden müssen.

### 3.3. Gemischte Einrichtungen für Kinder im Vorschul- und Schulalter

Die Motion nennt Konsequenzen, welche sich aus den unterschiedlichen Zuständigkeiten für die ausserfamiliäre Kinderbetreuung im Vorschul- bzw. Schulalter ergeben:

- zwei kantonale Aufsichtsorgane für eine Institution;
- für den Bereich Krippen: keine klare Regelung, was Aufgabe des Kantons, der Gemeinden bzw. Dritten ist;
- unterschiedliche Subventionierung seitens des Kantons bzw. Kostenübernahme der Gemeinden; verschiedene Tarife in der gleichen Institution; Krippentarife wesentlich höher als Horttarife;

- Krippenangebote teuer, namentlich kein Ausgleich von Sozialtarifen, was sozial schwächere Kinder benachteiligen kann;
- komplizierte und aufwändige Administration.

Gemischte Einrichtungen, die Kinder im Vorschul- und Primarschulalter betreuen dürfen, sind die Kinderkrippen Niederurnen, Näfels und Schwanden. In der Müsliburg Ennenda und in der Krippe Glarus dürfen gemäss Bewilligung nur Kinder bis und mit Kindergarten betreut werden. Effektiv werden dort vereinzelt auch Primarschüler betreut. Für die drei ersterwähnten Einrichtungen gilt:

- Sofern Kinderkrippen nicht aufgrund einer Regelung in der Schul-, Gesundheits- oder Sozialhilfegesetzgebung einer besonderen Aufsicht unterstehen (Art. 13 Abs. 2 Bst. a PAVO), können sie, als gemischte Einrichtungen, tatsächlich unter doppelter Aufsicht stehen. Diese nicht ideale Situation ergibt sich, weil weder Regelungs- noch Aufsichtsbereich koordiniert wurden. Für Einrichtungen, welche sich als Gesamtbetrieb verstehen, können unterschiedliche Anforderungen und Auslegungen der beiden Aufsichtsorgane zu Schwierigkeiten führen.
- Im Krippenbereich beschränkt sich die Zuständigkeit des Kantons auf die Aufsicht (Erteilung Betriebsbewilligung und Kontrolle Bewilligungsvoraussetzungen) und auf das jährliche Ausrichten des Kantonsbeitrages (10% Besoldungskosten Fachpersonal). Für alle anderen Aufgaben sind die Einrichtungen verantwortlich.
- Die Krippentarife sind in der Regel tatsächlich wesentlich höher als jene für Horte. Dies ist konsequent, ist doch die FEB im Schulalter Aufgabe der Gemeinden, während Vorschulalter-Angebote diesen oder Privaten freigestellt ist.
- Gerade weil Sozialtarife bestehen, könnten nicht durch Subventionen ausfinanzierte Einrichtungen aus wirtschaftlichen Überlegungen die Aufnahme eines Kindes aus sozial stärkeren Verhältnissen bevorzugen.
- Für gemischte Einrichtungen mag die Administration aufwändiger sein. Im interkantonalen Vergleich dürfte der Aufwand für alle Einrichtungen wegen der bescheidenen Regulierungsdichte jedoch nicht allzu hoch sein. Aufwändiger wäre die Administration bei Einrichtungen, welche auf privater Basis eine Tagesstruktur mit integrierter Schule anbieten, doch gibt es im Kanton kein solches Angebot; es hätte abhängig von der Tageszeit einen unterschiedlichen Betreuungsschlüssel zu beachten. Während für die Rand- und Mittagsstunden ein Betreuungsschlüssel von 1:5 bzw. 2:12 gälte, genügte während der Unterrichtszeiten einer von 1:24 (Art. 6 Schulverordnung).

### 3.4. Fazit

#### Übersicht über Zuständigkeit, Aufsicht, Finanzierung

	<i>Einrichtung</i>	
	<i>im Schulalter</i>	<i>im Vorschulalter</i>
Zuständigkeit	Gemeinden	Gemeinden freiwillig; Private
Aufsicht	Gemeinden	Kanton (DVI)
Finanzierung	<i>Kanton:</i> gemäss festgelegter Pauschale  <i>Gemeinde:</i> min. 10% Gesamtkosten <i>Erziehungsberechtigte:</i> Kostenbeteiligung	<i>Kanton:</i> 10% Besoldungskosten ausgebildetes Personal (Ø 5% Gesamtkosten) <i>Gemeinde:</i> freiwillig (Ø 10%) <i>Erziehungsberechtigte:</i> Kostenbeteiligung (Ø 76%)

#### **4. Optimierungspotenzial**

Bezüglich der Regelungen der familienergänzenden Tagesstrukturangebote im Vorschul- und Schulalter besteht Optimierungspotenzial hinsichtlich Aufsicht und Finanzierung.

Die Aufsicht über Einrichtungen im Vorschul- (Kanton) und Schulalter (Gemeinden) und insbesondere über gemischte Einrichtungen (Kanton/Gemeinde) könnte von einem einzigen Aufsichtsorgan wahrgenommen werden:

- einheitliche Anforderungen an die Einrichtungen,
- nur ein Ansprechpartner,
- klarer Beschwerdeweg,
- keine Doppelspurigkeiten (Aufsichtsbesuche nur von einem statt zwei Aufsichtsorganen; keine Abgrenzungsprobleme Vorschul-/Schulalter).

Die Aufsicht kann entweder beim Kanton oder bei den Gemeinden angesiedelt werden. Da die Aufsicht über Schulen und damit bezüglich der Tagesstrukturen den Gemeinden obliegt und Kinderkrippen zunehmend als Frühförderung betrachtet werden, dürfte die Gemeindeaufsicht zu bevorzugen sein.

Das Anpassen der Kantonsfinanzierung (10% Besoldungskosten ausgebildete Pflegekräfte im Vorjahr) an die einfache Lösung bei den Tagesstrukturen (pauschale Beiträge) könnte die Leistungsabgeltung erleichtern. Vor allem in gemischten Einrichtungen ist heute aufzuschlüsseln, wer im Bereich Krippe und wer im Bereich Hort zu welchem Anteil tätig ist. Zudem wäre die Anknüpfung an die Angebote bzw. an die Betreuungseinheiten sachgerechter (Art. 22 Abs. 2 Schulverordnung), als Beiträge an Lohnkosten. Da alle fünf Kinderkrippen zumindest faktisch gemischte Betriebe sind, wäre das neue System bereits überall bekannt; als neue Betreuungseinheit wäre einzig diejenige am Vormittag einzuführen.

Das in der Volksschulverordnung festgelegte Grundprinzip geht von „standardisierten“ Betreuungskosten pro Kind und Betreuungseinheit aus. Für jedes Kind leistet der Kanton pro Betreuungseinheit eine fixe Pauschale. Zusammen mit dem einkommensabhängigen Elternanteil sollten damit maximal 90 Prozent der Betreuungskosten gedeckt sein. Der Kanton kompensiert auf diese Weise die geringeren Beiträge der einkommensschwächeren Erziehungsberechtigten, und die Gemeinde erhält so für jedes Kind die gleichen Mittel und kann die Angebote unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern planen. Die verbleibenden weiteren Kosten fallen der Gemeinde an (mind. 10%).

Die Umstellung auf diese Finanzierungsart erforderte von Kanton und Institutionen einen einmaligen Aufwand (Aufbau System, resp. Berechnung Sozialtarifstufen). Im Normalbetrieb erfassen die Institutionen die besuchten Betreuungseinheiten, und die Gemeinden reichen diese halbjährlich beim Departement Bildung und Kultur ein. Die Gemeinde hat die für jedes Kind geleisteten Betreuungseinheiten zu erfassen und das anrechenbare Einkommen der Eltern in Erfahrung zu bringen; diese Daten werden auch für die Rechnungsstellung an die Eltern benötigt. Der Kantonsbeitrag kann gestützt darauf standardisiert mit angemessenem Aufwand berechnet werden. Dieses Finanzierungsmodell könnte für die Vorschulkinder weitgehend übernommen werden. Es wäre jedoch möglich, weitere (allenfalls einfachere) Modelle zu prüfen, welche für die FEB von Kindern im Vorschul- wie im Schulalter angewendet werden könnten.

#### **5. Würdigung**

Neben dem Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, kommt der FEB von Kindern auch bezüglich Sozialhilfe und Kinderschutz grosse Bedeutung zu: Die Schule profitiert von besser integrierten Schülern, die wirtschaftliche Sozialhilfe, weil sie Erziehungsberechtigten in sechs bis zwölf Fällen jährlich Aufnahme oder Fortführung einer Arbeitstätig-

keit ermöglicht, und im Kinderschutz vermag die durch die Vormundschaftsbehörde oder die Sozialen Dienste angeordnete Platzierung in einer Tagesstruktur oft teure Institutionsplatzierungen zu vermeiden – werden doch in der Sozialhilfe die vollen Kosten der Platzierungen übernommen. (Bei den angeordneten wird ein Elternbeitrag berechnet; da es sich aber meist um einkommensschwache Eltern handelt, werden auch für sie meist die gesamten Kosten übernommen.) Nicht eingerechnet sind die pro Jahr drei bis fünf von den Sozialen Diensten zu finanzierenden Fälle des Vereins Tagesfamilien, der 2010 68 Kinder betreute. – Jährlich werden in der ausserfamiliären Betreuung mindestens 13 Plätze mit öffentlichen Mitteln finanziert. Dadurch entstehen der Öffentlichkeit zwar Kosten, doch verhindert ermöglichte Erwerbstätigkeit von Sozialhilfebeziehenden Institutionsplatzierungen, was bedeutend höhere Mittel erforderte.

Handlungsbedarf scheint insofern gegeben zu sein, als sich die Aufgabenentflechtung fortsetzen liesse, indem z.B. die Aufsicht und Finanzierung vereinheitlicht würde. Für die (3) Einrichtungen mit übergreifendem Angebot wäre dies allenfalls ein Bedürfnis. Für die übrigen Einrichtungen verursacht die geltende Regelung hingegen keinen besonderen Aufwand. Da die Einrichtungen mit Sozialtarifen arbeiten, ist diesbezüglich kein weiterer Regelungsbedarf auszumachen.

Die Gemeinden sind ab 1. August 2011 verpflichtet, für bedarfsgerechte Tagesstrukturen zu sorgen (Art. 54 Abs. 2 BiG). Das Angebot wird sich ändern müssen, und es bleibt abzuwarten, ob es mittelfristig auf den Schulbereich beschränkt bleibt oder ob es auch den Vorschulbereich abdecken wird. Es derart detailliert zu vereinheitlichen, wie dies die SODK (unterstützt vom „Netzwerk Kinderbetreuung“) – primär unter Verweis auf urbane Verhältnisse – tut, würde unseren Verhältnissen jedoch kaum gerecht. Punktuelle Anpassungen werden vermutlich genügen.

## **6. Antrag**

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion der CVP-Landratsfraktion „Förderung von Kinderkrippen“ zu überweisen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Röbi Marti, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage: Motion